

Regularien für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre des Fachbereichs Chemie und Pharmazie (QM-Regularien)

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Regelungen zur Studiengangskonferenz
 - 2.1 Gruppierung der Studiengänge
 - 2.2 Konstitution der Studiengangskonferenzen
 - 2.3 Weitere Regelungen für die Studiengangskonferenz
 - 2.3.1 Teilnahme an der Studiengangskonferenz
 - 2.3.2 Mandatierung für die Studiengangskonferenz
 - 2.3.3 Vertretungsregelung/Absage der Studiengangskonferenz
 - 2.3.4 Vorabanalyse der Studiengangskonferenz
- 3 Regelungen zum Qualitätssicherungsgespräch
 - 3.1 Gebündelte Betrachtung von Studiengängen
 - 3.2 Weitere Regelungen für das Qualitätssicherungsgespräch
 - 3.2.1 Konstitution des Qualitätssicherungsgesprächs
 - 3.2.2 Mandatierung für das Qualitätssicherungsgespräch
 - 3.2.3 Vertretungsregelung/Absage des Qualitätssicherungsgesprächs
- 4 Regelungen zur Evaluation von Studium und Lehre
 - 4.1 Evaluationseinheiten
 - 4.2 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)

1 Anwendungsbereich

Die Regularien konkretisieren gemäß § 8 Abs. 3 der QM-Ordnung der Universität Münster die Prozesse, Strukturen und Verantwortlichkeiten zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre innerhalb des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster.

2 Regelungen zur Studiengangskonferenz

2.1 Gruppierung der Studiengänge

Gemäß § 6 Abs. 3 lit. b S. 4 der QM-Ordnung können die Studiengänge des Fachbereichs für die regelhafte Befassung zur Qualitätssicherung und -entwicklung gruppiert werden; alternativ muss eine Einzelbetrachtung erfolgen. Die Betrachtung der Studiengänge des Fachbereichs erfolgt in folgender Konstellation:

Studiengangsgruppe 1 "Fachwissenschaftliche Studiengänge"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Chemie	B.Sc.	
2	Chemie	M.Sc.	
3	Lebensmittelchemie	B.Sc.	
4	Lebensmittelchemie	M.Sc.	
5	Wirtschaftschemie	M.Sc.	
6	Arzneimittelwissenschaften	M.Sc.	
Studiengangsgruppe 2 "Lehramtsstudiengänge"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	2FB Chemie/Bachelor BK Chemie	Bachelor	
2	Bachelor HRSGe Chemie	Bachelor	
3	Bachelor sF Chemie	Bachelor	
4	MEd Gy/Ge, BK Chemie	M.Ed.	
5	MEd HRSGe Chemie	M.Ed.	
6	MEd sF Chemie	M.Ed.	

2.2 Konstitution der Studiengangskonferenzen

An der Studiengangskonferenz sind gemäß § 6 Abs. 3 lit. b S. 8 der QM-Ordnung der Universität Münster verpflichtend beteiligt:

- Je 1 Studierende*r pro Studiengang,
- Studiengangsleitung,
- Studiengangskoordination/Fachstudienberatung,
- mindestens 1 Modulverantwortliche*r aus den an den Studiengängen beteiligten Instituten
- QM-Beauftragte*r des Fachbereichs sowie
- die*der Prüfungsausschussvorsitzende, falls vorhanden.

Bei allen Studiengangskonferenzen (StGK) des Fachbereichs müssen darüber hinaus folgende Personen- bzw. Statusgruppen vertreten sein:

- Studiendekan*in
- Weitere Personen können durch den/die QM Beauftragte*n eingeladen werden. Sie erhalten kein Stimmrecht.

2.3 Weitere Regelungen für die Studiengangskonferenz

Die/der Vorsitzende*r der Studiengangskonferenz ist die/der Studiendekan*in. Das Protokoll wird durch den/die QM-Beauftragte*n erstellt.

2.3.1 Teilnahme an der Studiengangskonferenz

Die Studiengangskonferenzen sind nicht öffentlich. Teilnehmen können nur die durch den Vorsitz der jeweiligen Studiengangskonferenz eingeladenen Personen. Die Studiengangskonferenz findet in der Regel als Vor-Ort-Konferenz statt. In Ausnahmefällen ist eine hybride oder eine online Konferenz möglich.

2.3.2 Mandatierung für die Studiengangskonferenz

Die Mandatierung der Modulverantwortlichen erfolgt durch den Studiendekan. Studierendenvertreter*innen werden von der Fachschaft mandatiert. Mit dem Mandat bestätigt die Fachschaft, dass die betreffenden Studierenden als Vertreter*innen der Studierendenschaft am Qualitätssicherungsgespräch teilnehmen dürfen, sich das berufliche Abhängigkeitsverhältnis nicht beeinflussend auf das Qualitätssicherungsgespräch auswirkt und der/die Studierende ihres Erachtens - trotz Beschäftigung - frei agieren kann. (Vgl. QM-Handbuch)

2.3.3 Vertretungsregelung/Absage der Studiengangskonferenz

Eingeladene, aber zum Zeitpunkt der Konferenz verhinderte Personen können eine Vertretung benennen und entsprechend ihrer üblichen Aufgaben instruieren. Die Verantwortung für die rechtzeitige Benennung einer Vertretungsperson liegt bei den regulären geladenen Mitgliedern der jeweiligen Studiengangskonferenz.

2.3.4 Vorabanalyse der Studiengangskonferenz

Eine Vorabanalyse kann im Vorfeld einer Studiengangskonferenz durchgeführt werden. Der/die QM-Beauftragte bzw. die Studiengangsleitung stimmt hierzu einen Termin mit den hinzuzuziehenden Personen ab und stellt die relevanten Unterlagen zur Verfügung. Hierzu werden bei Bedarf bei entsprechenden Gremien, Arbeitsgruppen oder Einrichtungen Daten und Berichte angefordert. An der Vorabanalyse können z.B. beteiligt werden: Studiendekan, ausgewählte Lehrende oder Modulbeauftragte, Fachstudienberatung, Evaluations-Team, Vertreter*innen von Gremien, Fachschaftsvertretung,

3 Regelungen zum Qualitätssicherungsgespräch

3.1 Gebündelte Betrachtung von Studiengängen

Die Bündelung der Studiengänge für das Qualitätssicherungsgespräch erfolgt analog zur Gruppierung der Studiengänge für die Studiengangskonferenzen (siehe Regelungen in Abschnitt 2.1).

3.2 Weitere Regelungen für das Qualitätssicherungsgespräch

3.2.1 Konstitution des Qualitätssicherungsgesprächs

Gemäß § 6 Abs. 6 lit. b S. 3 der QM-Ordnung können die Studiengänge des Fachbereichs für die regelhafte externe Qualitätssicherung (Qualitätssicherungsgespräch) gemeinsam betrachtet werden; alternativ muss eine Einzelbegutachtung erfolgen.

Die Bündelung der Studiengänge für das Qualitätssicherungsgespräch erfolgt am Fachbereich 12 analog zur Gruppierung der Studiengänge für die Studiengangskonferenzen (siehe Regelungen in Abschnitt 2.1).

3.2.2 Mandatierung für das Qualitätssicherungsgespräch

Die Mandatierung der Modulverantwortlichen erfolgt durch den Studiendekan. Studierendenvertreter*innen werden von der Fachschaft mandatiert. Mit dem Mandat bestätigt die Fachschaft, dass die betreffenden Studierenden als Vertreter*innen der Studierendenschaft am Qualitätssicherungsgespräch teilnehmen dürfen, sich das berufliche Abhängigkeitsverhältnis nicht beeinflussend auf das Qualitätssicherungsgespräch auswirkt und der/die Studierende ihres Erachtens - trotz Beschäftigung - frei agieren kann. (Vgl. QM-Handbuch)

3.2.3 Vertretungsregelung/Absage des Qualitätssicherungsgesprächs

Eingeladene, aber zum Zeitpunkt des Qualitätssicherungsgesprächs verhinderte Personen können eine Vertretung benennen und entsprechend ihrer üblichen Aufgaben instruieren. Die Verantwortung für die rechtzeitige Benennung einer Vertretungsperson liegt bei den regulären geladenen Mitgliedern des Qualitätssicherungsgesprächs.

4 Regelungen zur Evaluation von Studium und Lehre

4.1 Evaluationseinheiten

Ergänzend zu § 7 Abs. 5 der QM-Ordnung der Universität Münster werden folgende Evaluationseinheiten benannt:

- Es gibt innerhalb des Fachbereichs Chemie und Pharmazie keine Untereinheiten für die Evaluation.

4.2 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)

Gemäß § 7 Abs. 1 der QM-Ordnung der Universität Münster werden Regelungen für die LVE benannt:

Die Evaluation wird i.d.R. online in Präsenz mindestens alle 2 Jahre durchgeführt.

Die Evaluationsergebnisse werden auf der Homepage des Fachbereichs oder im Intranet veröffentlicht.